

AGENT-LETTER

Ausgabe 1-2/2017

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Cyber-Versicherungen als Zukunftstrend

Digitalisierung durchdringt in zunehmendem Maße alle Lebensbereiche. Auch die Versicherungswirtschaft, angefangen von den Herstellern von Versicherungsprodukten bis hin zu den Versicherungsvermittlern ist zunehmend gezwungen, tradierte Abläufe zu überdenken, um weiter erfolgreich im Markt bestehen zu können. Unzählige Angebote an Hard- und Software haben das gemeinsame Ziel, Effektivität der Arbeitsprozesse, Mobilität und möglichst genaues Abdecken der Kundenbedürfnisse zu erzielen. Neben diesen Vorteilen sind digitale Anwender, B2B wie auch B2C zunehmend Cyber-Risiken, wie Hacker-Angriffen oder anderen Spielarten der Cyberkriminalität konfrontiert. Im Businessgeschäft bedeutet das größere Abwehrinvestitionen und allfällige Preissteigerungen, die auf den Kunden umgelegt werden. Bei Privatpersonen könnte im schlimmsten Fall die komplette digital gesteuerte Hausausstattung lahmgelegt oder gehackte Privataccounts (Passwörter etc.) zu materiellen und immateriellen Schäden führen.

Hieraus etabliert sich derzeit schnell wachsend eine noch junge Versicherungssparte, die „Cyber-Versicherung“ (auch zB Data-Project, Cyber-Deckung, Hacker-Deckung oder Datenschutz-Versicherung genannt). Hier handelt es sich meist um eine Zusatzversicherung zur Betriebshaftpflichtversicherung bzw. zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Abgedeckt werden können zB Datenrechtsverletzungen, Datenträger, Hacker-Angriffe, Computermisbrauch, Ausspähen persönlicher Daten etc.

Die Cyber-Versicherungen decken nicht nur den direkten Schaden, sondern können - je nach Ausgestaltung des jeweiligen Angebots - auch für die Wiederherstellung der Geschäftstätigkeit aufkommen, zB für Wiederherstellung der IT-Infrastruktur, für anwaltliche Vertretung und Prozesskosten, Krisenmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Kreditschutz etc. Möglich ist zB bei Webshopbetreibern auch die Versicherung einer Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. die Versicherung eines Ertragsausfalls.

Einer aktuellen Studie von KPMG Deutschland aus 2017 zufolge könnten Cyber-Versicherungen in Zukunft vom Prämienvolumen her sogar den Kfz-Versicherungen den Rang ablaufen. Für die D-A-CH-Region hat KPMG - gestaffelt je nach Versicherungsbereitschaft von Unternehmen und privaten Haushalten - ein Prämienvolumen zwischen 12,1 Mrd. bis 26,2 Mrd. Euro im Jahre 2036 prognostiziert. Dabei dürften rund 75% des Volumens auf private Haushalte und kleine Firmen entfallen. Der USA-Markt als Vorreitermarkt verzeichnet jedenfalls schon heute umgerechnet rund 2,5 Mrd. an Prämienvolumen.

Nähere Informationen finden Sie in den Studien aus 2016 und 2017:

<https://home.kpmg.com/de/de/home/insights/2017/02/cyber-versicherungen-werden-zum-must-have.html>

Übersicht über Angebote im Bereich E-Commerce/ Digitalisierung

Die Bundessparte Handel der WKÖ hat auf www.derhandel.at aktuelle Informationen, Plattformen und Aktivitäten rund um die Themen E-Commerce/Digitalisierung im Bereich der WKÖ zusammengefasst. Die Seite wird laufend aktualisiert. Details finden Sie hier:

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Zahlungsverkehr-E-M-Commerce/E-Commerce---Digitalisierung.html>

E-Day 2017

Ganztägig und kostenloser Eintritt am 12. April 2017 im Austria Vienna Center, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien. Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.wko.at/Content.Node/kampagnen/E-Day/index.html>

Arbeits- und Sozialrecht: Ausgewählte gesetzliche Änderungen ab 1.1.2017

Lohnnebenkosten sinken: Die Wirtschaftskammer Österreich konnte erreichen, dass der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds ab 1.1.2017 um 0,4% auf 4,1% und zum 1.1.2018 um weitere 0,2% auf 3,9% sinken.

Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze: Ab 1.1.2017 entfällt auf Betreiben der Wirtschaftskammer die tägliche Geringfügigkeitsgrenze. Für fallweise Beschäftigungen oder Beschäftigungen, die weniger als einen Monat andauern, gilt daher nur noch die monatliche Geringfügigkeitsgrenze - eine wichtige Entlastung für die Unternehmen bei kurzen Einsätzen!

Senkung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung: Die Verzugszinsen in der Sozialversicherung betragen bisher 8% zuzüglich des Basiszinssatzes vom 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres (derzeit negativ). Diese - im Vergleich zum Steuerrecht unsachlich hohen Verzugszinsen - belasten Österreichs Wirtschaft. Auf Druck der WKÖ werden daher ab 1.1.2017 die Verzugszinsen auf 4% zuzüglich Basiszinssatz halbiert.

Kinderbetreuungsgeld-Konto und Familienzeitbonus: Für Geburten ab 1.3.2017 gibt es beim Betreuungsgeld keine Pauschalvarianten mehr, sondern ein flexibles Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto). Damit bestehen nunmehr folgende zwei Systeme des Kinderbetreuungsgeldes:

- **Kinderbetreuungsgeld-Konto** (Pauschalsystem; =teilweise Abgeltung der Betreuungsleistung, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt; Zuverdienst bis EUR 6.200/Jahr bzw. 60% der Letzteinkünfte aus dem Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde)
- **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld** (=Ersatzeinkommen; Zuverdienst bis EUR 6.800/Jahr).

Die Wahl des neuen Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Eine Änderung des Systems ist nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich. In beschränktem Ausmaß ist ein Bezugswechsel zwischen den Elternteilen möglich. Das aktuelle Pauschalssystem mit seinen 4 Varianten gilt weiterhin für Geburten bis zum 28.2.2017.

Neu ist die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von KBG durch beide Eltern während der sogenannten Familienzeit unmittelbar nach der Geburt (d.h. während des „Papamonats“). Voraussetzung für die Familienzeit bei abhängig Beschäftigten ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Vater, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Achtung beim Erstkontakt mit Neukunden!

Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung sind Telefonate (zu Werbezwecken) als Cold Calling einzustufen und mit hohen Verwaltungsstrafen (bis € 58.000,00) bedroht!

Die Regelungen gelten auch im B2B!

Mehr dazu:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/E-Commerce-und-Internetrecht/Impressum--E-Mail/E-Mail-, Fax- und Telefonwerbung nach dem Telekommunikatio.html>

Betrugswarung I-Tunes

Vorsicht! Anbieter bitten NIE um telefonische Bekanntgabe der Codes.

Unternehmer sind derzeit mit einer Anrufwelle konfrontiert bei der Täter versuchen, iTunes-Codes (Apple) herauszulocken. Dass auf dem Display die vermeintliche „echte“ Service-Rufnummer aufscheint (Spoofing), ist Irreführung.

Die Anbieter würden niemals die telefonische Durchgabe von Freischalt-Codes verlangen. Deshalb: Am Telefon KEINE Daten bekanntgeben!

Folgeprovisionen sind nicht schädlich für die vorzeitige Alterspension

„Bei einer Folgeprovision handelt es sich dem Wesen nach um eine Vermittlungsprovision, wobei der Anspruch auf diese mit Abschluss des Versicherungsvertrages erworben wird. Folgeprovisionen gelten daher vorbehaltlich der Ausführung des Versicherungsvertrags schon mit dessen Abschluss als verdient“, so der OGH.

Folgeprovisionen sind nicht schädlich für die vorzeitige Alterspension- das ist die Conclusio eines Urteils des LG Klagenfurt. Ein im Innendienst beschäftigter Mitarbeiter hatte nebenbei auch Versicherungen für das Unternehmen vermittelt. Nach Zuerkennung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit im Jahr 2000 agierte er nun als selbstständiger Versicherungsagent, wobei die Umsätze unter der Geringfügigkeitsgrenze blieben. Ab 2003 legte er das Gewerbe zurück und erzielte aus der Versicherungsvermittlung kein Einkommen mehr. Als ihm im Jahre 2005 Folgeprovisionen (FP) aus der früheren Tätigkeit ausbezahlt wurden, erklärte die SVA nach Kenntnisnahme im Jahre 2008 per Bescheid seine Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach GSVG. Ihrem Ansatz folgend verlangte sie die ausbezahlten Pensionsleistungen für 2005 in Höhe von ca. 22.000 € zurück, da die vorzeitige Alterspension weggefallen sei.

Dem Beklagten gelang der Nachweis, dass die FP ausschließlich aus der Zeit als nebenberuflicher Vermittler bzw. VA bis zum 31. März 2003 stammten und er seit diesem Zeitpunkt keine aktiven Vermittlungsversuche unternommen hatte. Im Jahr 2005 hatte der Kärntner lediglich seine früheren Kunden unentgeltlich bei der Schadensabwicklung unterstützt.

Das LG Klagenfurt stützte sich in seinem (rechtskräftigen) Urteil auf eine OGH-Entscheidung aus 2007, wonach FP-Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die aus der aktiven Zeit als Makler oder Agent stammen, nicht als pensionsschädliches Erwerbseinkommen in der vorzeitigen Alterspension zu betrachten sind. Die SVA beabsichtigte damals, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer eines Maklers in eine reguläre, für diesen ungünstigere Pension umzuwandeln und forderte den „Überbezug“ zurück.

Das OGH hatte seine Entscheidung wie folgt begründet:

„Die Ansprüche ... auf Folgeprovision aus Versicherungsverträgen, die noch während der Zeit seiner aktiven Tätigkeit als Versicherungsmakler abgeschlossen wurden, gelten ... nicht als Erwerbseinkommen... und führen somit auch nicht zum Wegfall seines Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. „Bei einer Folgeprovision handelt es sich dem Wesen nach um eine Vermittlungsprovision, wobei der Anspruch auf diese mit Abschluss des Versicherungsvertrages erworben wird. Folgeprovisionen gelten daher vorbehaltlich der Ausführung des Versicherungsvertrags schon mit dessen Abschluss als verdient!“

Für weitere Informationen siehe:

LG Klagenfurt: 35 Cgs 106/08d

OGH 10 Ob S 16/07m vom 27.2.2007:

[weitere Infos](#)

Agenturen aus dem Bezirk Jennersdorf und Güssing stellen sich vor:



Foto: Kurt Wagner, Rudersdorf

Kurt Wagner ist seit 2008 Inhaber einer Agentur. Das Unternehmen führt er am Standort 7571 Rudersdorf, Hauptstraße 10, als Familienbetrieb mit seinen beiden Söhnen und seiner Gattin. In seiner unternehmerischen Tätigkeit ist er seinem ehemaligen Arbeitgeber der Uniqa treu geblieben und hat sich einen Kundenstock von rund 1.000 Kunden aufgebaut. Sein Motto ist „Stets auf dem Laufenden zu bleiben und sich weiterzubilden“.



Foto: Helmut Hanzl, Stegersbach, mit FGF Martina Rauchbauer, MSc

Helmut Hanzl ist schon seit mehr 16 Jahren aktiv als Versicherungsagent. Im neuen Standort in Stegersbach, Kirchengasse 20, ist auch eine Zulassungsstelle seines Versicherungspartners Allianz eingerichtet. Er betreut bereits einen Kundestock von ca. 640 Versicherungsnehmern. Er ist begeistert vom Motto „Der Versicherungsagent ist für seine Kunden da!“



Foto: Richard Schuch, Güttenbach

Nach einer langjährigen Tätigkeit als Angestellter hat sich Richard Schuch entschlossen, den Schritt in die Selbständigkeit zu wagen. Seit 2015 ist er für die Wüstenrot-Versicherung als Versicherungsagent tätig. Mit viel Engagement und Energie setzt er sich für seine rund 550 Kunden ein. Sein Motto „Der Einsatz für die Kunden macht sich bezahlt und hält fit“.



Foto: Jochen Sabara, Neudauberg, mit FGF Martina Rauchbauer, MSc

Erst seit einem Jahr ist Jochen Sabara als Versicherungsagent selbständig. Als zusätzliches Standbein schlägt er zukünftig die Laufbahn als Vermögensberater ein, um seine Kunden noch besser betreuen zu können. Seine Motto lautet: „Gute Beratung ist der Erfolg für Kundenbindung“.



Foto: Josef Pomper, Bocksdorf

Josef Pomper ist seit 2002 als „Tippgeber“ selbständig und arbeitet mit der Donau-Versicherung zusammen. „Die stetige Weiterentwicklung und nicht stehen zu bleiben“, ist sein Lebensmotto.

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Landesgremium der Versicherungsagenten
Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
T +43 (0) 5 90 907 - 3330
F +43 (0) 5 90 907 - 3015

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T +43 (0) 5 90 900 - 3344
F +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium und das Landesgremium der Versicherungsagenten sind Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz in Eisenstadt bzw. Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium und das Landesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Seiten. Fotos: © Landesgremium der Versicherungsagenten Burgenland

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)